8/SN 385/ME SYM GP - Stellungnahme (gescanntes Original MT DER

WIENER LANDESREGIERUNG



Dienststelle MD-Büro des Magistratsdirektors

Adresse

1082 Wien, Rathaus

Telefonnumme**40 00-82124**

MD-1142-1 und 2/94

Entwurf eines Bundesgrundsatzgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Grundsätze betreffend die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von den Ländern, Gemeinden oder von Gemeindeverbänden anzustellenden Kindergärtnerinnen, Erzieher an Horten und Erzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind, geändert wird; Stellungnahme

Wien, 29. April 1994

Betrifit GESETZENTWURF ZI. 31 -05/19 LY

Datum: 2. MAI 1994

Verteilt 6, 1, 94

In Mosey

An das

Präsidium des Nationalrates

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Dr. Fillmeier Obersenatsrat

WIENER LANDESREGIERUNG



MD-Büro des Magistratsdirektors

Gresse

1082 Wien, Rathaus

Wien, 29. April 1994

Felefonnummer40 00-82124

MD-1142-1 und 2/94

Entwurf eines Bundesgrundsatzgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Grundsätze betreffend die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von den Ländern, Gemeinden oder von Gemeindeverbänden anzustellenden Kindergärtnerinnen, Erzieher an Horten und Erzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind, geändert wird; Stellungnahme

zu Zl. 13.358/1-III/2/94

An das Bundesministerium für Unterricht und Kunst

Auf das Schreiben vom 30. März 1994 beehrt sich das Amt der Wiener Landesregierung, zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Zu § 3:

Die in Aussicht genommenen Änderungen dieser Bestimmung (Z 6 bis Z 11 des Entwurfes) sollten unbedingt zum Anlaß genommen werden, auch § 3 erster Satz zu modifizieren. Nach der derzeit geltenden Regelung wird nämlich die Verwendung von Personen mit den in Z 1 bis 5 angeführten Befähigungen auf Bedienstete eingeschränkt, die auf die Dauer dieser Verwendung in einem kündbaren Dienstverhältnis stehen, das keinen Anspruch auf Umwandlung in ein unkündbares Dienstverhältnis

gibt. Diese Einschränkung sollte für Personen, welche die Erfordernisse des § 1 Z 1 bis 3 der Neufassung aufweisen, ersatzlos wegfallen. Es ist nämlich nicht einzusehen, daß diese Bediensteten nicht verwendet werden dürfen, wenn ihr Dienstverhältnis nicht privatrechtlich, sondern öffentlichrechtlich begründet worden ist.

Im übrigen gibt der vorliegende Gesetzentwurf keinen Anlaß zu Bemerkungen oder Anregungen.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:

Dr. Pillmeier Obersenatsrat